

Friedhofssatzung für die Stadt Königsee und deren Ortsteile

Die Stadt Königsee erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, (GVBl. II, S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), die nachfolgende, in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Königsee vom 30. November 2020 beschlossene Friedhofssatzung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Königsee gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Königsee
- b) Friedhof Garsitz
- c) Friedhof Unterschöbling
- d) Friedhof Oberschöbling
- e) Friedhof Köditz
- f) Friedhof Dörnfeld a.d. Heide
- g) Friedhof Rottenbach
- h) Friedhof Paulinzella
- i) Friedhof Milbitz
- j) Friedhof Dröbischau
- k) Friedhof Egelsdorf
- l) Friedhof Barigau
- m) Friedhof Oberhain
- n) Friedhof Unterhain
- o) Friedhof Mankenbach

§ 2 Friedhofszwecke

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Königsee waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt bestattet werden
 - d) sonstiger Personen, deren Bestattung nach § 25 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes zuzulassen sind.

- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Königsee waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung Königsee. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Verwaltung

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Stadt Königsee.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/ Umbettung von Urnen verlangen, soweit noch nicht die Nutzungszeit abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Einzelgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Königsee in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) an den Wasserentnahmestellen Wasser zu anderen Zwecken, außer zum Gießen der Grabstätten zu entnehmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 01.12.2014 (GVBl. 2014; S. 685) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs.2, ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 01.12.2014 (GVBl. 2014; S. 685) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdgrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen und auf Antrag an Samstagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tage und Aschen, die nicht binnen 6 Monate beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte/ einer Urnenreihengrabstätte/ einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt. Die Untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus wichtigen Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 des ThürBestG genannten Todesfälle.

§ 9 Särge

- (1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtung dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden entweder auf Antrag von der Friedhofsverwaltung oder im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten durch einen gewerblich zugelassenen privaten Dritten (Bestattungsunternehmen) ausgehoben und wieder verfüllt. Die Bestattungsunternehmen holen die erforderlichen Genehmigungen bei der Friedhofsverwaltung (Stadtverwaltung Königsee) ein.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (2) In den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsanlagen namentlich ist die Ruhezeit unbefristet, jedoch mindestens 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der verfügbungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bzw. der Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Einzelgräber
 - a) Einzelerdgrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)
 - b) Einzelerdgrabstätte ab dem 5. Lebensjahr
 2. Wahlgrabstätten
 - a) Einstelliges Erdwahlgrab
 - b) Zweistelliges Erdwahlgrab
 - c) kleines Urnengrab
 - d) großes Urnengrab

3. Urnengemeinschaftsanlage (Grüne Wiese)
 4. Urnengemeinschaftsanlage namentlich
 5. Urnenwände
 6. Urnengemeinschaftsanlage mit Stele
 7. Rasenreihengrabstätte
 8. Ehrengrabstätte
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen/Urnenbestattungen, die für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Lage der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts kann auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht ausdrücklich nicht. Insbesondere haben die Belange der Friedhofsverwaltung in Hinblick auf Belegung und Gestaltung der Friedhöfe Vorrang.
- (3) In einem Einzelgrab darf nur eine Leiche bestattet werden.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder zugewiesen werden. Eine Wiederzuweisung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiederzuweisung besteht nicht.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Erdwahlgräber oder als kleines oder großes Urnengrab vergeben. In einem einstelligen Erdwahlgrab kann die Bestattung von einer Leiche und drei Urnen erfolgen. In einem zweistelligen Erdwahlgrab können zwei Leichen oder eine Leiche und vier Urnen bestattet werden. In einem kleinen Urnengrab können bis zu zwei Urnen und in einem großen Urnengrab bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zuweisung der Grabstätte.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) – i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Urnengemeinschaftsanlage (Grüne Wiese)

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen (Grüne Wiese) sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, auf denen das Einbringen der Urnen unter einer Rasendecke erfolgt. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen.
- (2) Ein Nutzungsrecht für die Hinterbliebenen des Verstorbenen kann nicht erworben werden.

- (3) Die Urnen werden ohne Platzbezeichnung beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt im Beisein einer Amtsperson.
- (4) Grabschmuck ist ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlage namentlich

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen namentlich sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, auf denen das Einbringen der Urnen unter einer Rasendecke erfolgt. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen. Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten wird von einem Fachbetrieb, der von der Friedhofsverwaltung beauftragt wird, auf der Namenstafel angebracht.
- (2) Ein Nutzungsrecht für die Hinterbliebenen des Verstorbenen kann nicht erworben werden.
- (3) Die Urnen werden ohne Platzbezeichnung beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt im Beisein einer Amtsperson.
- (4) Grabschmuck ist ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

§ 18

Urnenwände

- (1) Urnenwände bestehen aus Urnenkästen in denen jeweils zwei Urnen beigesetzt werden können. Namensangabe, Geburts- und Sterbedatum werden auf der Grabplatte graviert. Die Beisetzung erfolgt im Beisein der Angehörigen. Sind keine Angehörigen vorhanden, erfolgt die Beisetzung im Beisein einer Amtsperson.
- (2) Der Grabschmuck ist ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

§ 19

Urnengemeinschaftsanlage mit Stele

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen mit Stele sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, auf denen das Einbringen der Urnen unter einer Rasendecke erfolgt. Sie dienen nach Bestimmung durch die Friedhofsverwaltung der namentlichen Beisetzung von Urnen.
- (2) Die Anfertigung und Anbringung des Namensschildes mit Namensangabe, Geburts- und Sterbedatum an der Stele wird durch die Verwaltung beauftragt.
- (3) Die Urnen werden ohne Platzbezeichnung beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt im Beisein einer Amtsperson.
- (4) Grabschmuck ist ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

§ 20 Rasenreihengrabstätte

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, auf denen das Einbringen der Urnen unter einer Rasendecke erfolgt. Sie dienen nach Bestimmung durch die Friedhofsverwaltung der namentlichen Beisetzung von Urnen.
- (2) Die Gräber sind durch kleine liegende Namenstafeln bezeichnet, eine Ablage von Blumenschmuck darf ausschließlich auf den Namenstafeln erfolgen, es ist keine Bepflanzung möglich.
- (3) Die Anfertigung und das Verlegen der Namenstafeln mit Namensangabe, Geburts- und Sterbedatum wird durch den Nutzungsberechtigten beauftragt.
- (4) Die Größe, Farbe und das Material der Namenstafeln ist vorgeschrieben.
 - Größe: 0,40 m x 0,40 m x 0,08 m
 - Farbe: grau
 - Material: Granit

§ 21 Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten, einzeln oder in geschlossenen Feldern obliegt der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 23 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber für Erdbestattungen müssen folgende Abmessungen haben:

a) Einzelerdgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	Länge: 1,20 m	Breite: 0,80 m
b) Einzelerdgrabstätte ab dem 5. Lebensjahr	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m
c) einstelliges Erdwahlgrab	Länge: 2,50 m	Breite: 1,60 m
d) zweistelliges Erdwahlgrab	Länge: 2,50 m	Breite: 2,60 m

(2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| a) für Erwachsene | mindestens 1,80 m |
| b) für Kinder bis zu 12 Jahren | mindestens 1,30 m |
| c) für Kinder bis zu 6 Jahren | mindestens 1,10 m |
| d) für Kinder unter 2 Jahren | mindestens 0,80 m |

(3) Für Urnengräber gilt:

- | | | |
|----------------------|---------------|----------------|
| a) Kleines Urnengrab | Länge: 1,00 m | Breite: 0,80 m |
| b) Großes Urnengrab | Länge: 1,00 m | Breite: 1,20 m |

Die Urne muss mindestens in der Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberfläche der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

(4) Der Abstand zwischen den Grabstellen muss 0,30 m betragen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Errichtung von Grabmälern

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (3) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal“ in der jeweils gültigen Fassung oder nach der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und zu befestigen.
- (4) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Sicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht das erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden schuldhaft verursachten Schaden durch Umstürzen der Grabmale.
- (5) Nicht gestattet ist:
 - a) Das Aufstellen von Findlingen
 - b) Farbanstrich (außer Holzschutzlasuren) an Holz- und Steingrabmalen
 - c) Die Umzäunung und das Anbringen von Grabgittern

§ 25 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Die Zustimmungspflichtigen, provisorischen Grabmale sind nur als naturbelassene Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit des Grabmales gewährleisten.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Durch die Friedhofsverwaltung werden jährlich Standfestigkeitsprüfungen von Grabmalen über entsprechende Fachfirmen veranlasst, die Termine hierfür werden ortsüblich bekanntgegeben.
- (3) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne größeren Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen,

werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Entfernen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 27 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Zuweisung der Grabstätte oder Antragstellung schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erteilung des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzer die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herstellung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

**VIII.
Durchführung von Trauerfeiern**

**§ 31
Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle, Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**IX.
Schlussvorschriften**

**§ 32
Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben erhalten und können nach dieser Satzung verlängert werden.
- (3) Die jährlich wiederkehrenden Gebühren in der ehemaligen Gemeinde Dröbischau können als Einmalzahlung, für die Restnutzungszeit der jeweiligen Grabstätte, beglichen werden.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 33
Haftung**

- (1) Die Stadt Königsee haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 34
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig;
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),

- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2.
1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerblich fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 8. an den Wasserentnahmestellen Wasser zu anderen Zwecken, außer zum Gießen der Grabstätten entnimmt,
 9. Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt, (§ 6 Abs. 3)
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt, (§ 12)
- e) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 25)
- f) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1)
- g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 26 ,27)
- h) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Abs. 8)
- i) Grabstätten entgegen § 29 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 29 Abs. 1 und 2 bepflanzt
- j) Grabstätten vernachlässigt (§ 30).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Königsee verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Königsee zu entrichten.

§ 36 Gleichstellungsklausel

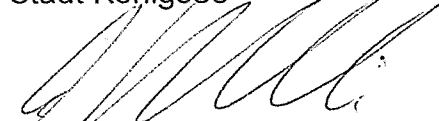
Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Königsee-Rottenbach und deren Ortsteile vom 08.01.2019, die Friedhofssatzung der Gemeinde Oberhain vom 22.05.2017 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 07.05.2018 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Dröbischau vom 23.08.2017 außer Kraft.

Königsee, 04. Dezember 2020

Stadt Königsee



Marco Waschkowski
Bürgermeister

